

für den Feuerwehrverein Wandersleben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Wandersleben e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Drei Gleichen OT Wandersleben.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 531 am 04.05.1993 beim Kreisgericht Gotha eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Feuerwehrverein Wandersleben hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Drei Gleichen OT Wandersleben zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) interessierte Einwohner für die Arbeit im Feuerwehrverein zu gewinnen
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e) die Alterskameradschaft zu fördern
 - f) zuständige, öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des III. -Abschnittes der Abgabeordnung 1977 v. 16.03.1976 in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- d) fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die besondere Verdienste für den Verein geleistet haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (6) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (5) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat (4 Wochen) ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich vorgetragen werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden.
- (7) In allen Fällen ist dem Auszuschließenden in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht (2 Jahresbeiträge) im Rückstand ist.

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

(2) Mitglieder werden gebeten, den Jahresbeitrag von ihrem Bankkonto durch die Kassenführung des Vereins abbuchen zu lassen. Termin der Abbuchung ist der 31. März des laufenden Jahres. Die Barzahlung der Jahresmitgliedsbeiträge stellt den Ausnahmefall dar.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen, setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Leitungsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers, des Pressewartes, drei Beisitzer
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von Kassenprüfern
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- (2) Die Einladung hat bis spätestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen und enthält die Tagesordnungspunkte. Sie muss entweder schriftlich oder über digitale Medien und durch einen Aushang im Vereinsschaukasten erfolgen.
- (3) Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmungen muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstandes, des Pressewartes und der Beisitzer leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Wahlleiter. Alle Funktionen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenenthaltungen werden nicht mit gezählt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (10) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer sowie der Pressewart werden einzeln nach Stimmenmehrheit, die drei Beisitzer in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer hat alle 2 Jahre zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (13) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

(2) Der erweiterter Vorstand besteht aus dem:

- e) Pressewart
 - f) bis zu drei Beisitzern
- und aus der Freiwilligen Feuerwehr Wandersleben dem:
- g) Wehrführer
 - h) stellvertretenden Wehrführer
 - i) Jugendfeuerwehrwart

Doppelfunktionen sind möglich. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

5

- (1) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, indem je 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt mindestens 3 Tage vorher zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift (Schriftführer) zu fertigen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand, oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden / Rücktritt / Tod eines Vorstandmitgliedes übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl eines Nachfolgers dessen Aufgaben. Die Neuwahl hat spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen und gilt für die Restdauer der regulären Amtsperiode.

Die gleiche Verfahrensweise gilt für den Pressewart und die Kassenprüfer.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Kassengeschäftes verantwortlich.
- (2) Der Kassierer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, bzw. wenn die Auszahlung maximal 50,- € beträgt.

6

(3) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer den Kassenprüfern eine Jahresrechnung vor.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 80% der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Drei Gleichen OT Wandersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. März 2023 in der Gemeinde Drei Gleichen OT Wandersleben beschlossen und tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit Beschlussvorlage 01/ 2023 vom 24. März 2023 wurden Satzungsänderungen beschlossen und bereits in o.g. Satzung eingearbeitet.

Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, 24. März 2023

.....
Vereinsvorsitzender

.....
Schriftführer